

Kanzlei

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Str. 39

71638 Ludwigsburg

23/24

25.04.2025

Dittiger./.Foodsharing Ludwigsburg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichnetner Rechtssache repliziere ich die Klageerwiderung wie folgt:

|

Formelle Unwirksamkeit

Der Ausschluss bleibt nach wie vor formell unwirksam. Der diesbezügliche Vortrag des Beklagtenvertreters ist, offensichtlich aufgrund rechtsirriger Annahmen, nicht korrekt. Richtig ist, dass die Mitteilung über den Ausschluss **schriftlich** erfolgen muss. Dies bestimmt § 6 Abs 4 der Satzung ausdrücklich. Soweit sich der Beklagte auf die Regelung des § 127 BGB beruft, dergemäß eine telekommunikative Übermittlung ausreiche, soweit kein anderer Wille entgegenstehe, und in der Satzung ein solcher entgegenstehender Wille nicht zu entnehmen sei, ist dies nicht korrekt.

In der Satzung ist an mehreren Stellen bei der Übermittlung von Mitteilungen von **Textform** und daher gerade nicht von Schriftform die Rede. So z.B. bei der Verkündung eines Vereinsaustritts (§ 5 Abs. 2), deren Bestätigung durch den Vorstand (§ 5 Abs. 3) oder bei der Antragstellung für die Mitgliederversammlung (§ 9 Abs.3). Es ist daher davon auszugehen, dass die Mitteilung über den Ausschluss ganz bewusst **schriftlich** i.S.v. § 126 BGB und gerade nicht per E-Mail erfolgen sollte.

Darüber hinaus ist der Ausschluss aber noch aus einem weiteren Grund formell unwirksam. Wie bereits in der Klagschrift ausgeführt ist der Beschluss über den Vereinsausschluss vollkommen unzureichend begründet.

Zu 1 a erfolgt überhaupt keine Begründung.

Zu 1 b wird die Stellungnahme der Klägerin gegen sie verwendet. Dies stellt einen Verstoß gegen das Recht auf rechtliches Gehör dar. Eine explizite Begründung wird nicht dargelegt.

Zu 1 c setzt sich der Vorstand mit der Stellungnahme der Klägerin in keiner Weise auseinander. Auch hier wird das Recht auf rechtliches Gehör verletzt. Die dann anschließende Begründung ist vollkommen unzureichend, da sie weder detailliert etwaige Verfehlungen auflistet, noch auf die angeblich festgestellten Tatsachen und deren satzungsrechtlichen Einordnung eingeht.

Darüber hinaus ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Klägerin mit einer öffentlichen Mitteilung vom 12.10.24 im Mitgliederforum lediglich Ihre

Rechtsanwalt

vertretungsberechtigt bei
allen Amts-, Land- und
Oberlandesgerichten

Bankverbindung

USt-Id Nummer:

Stellungnahme zur Verstoßmeldung eingereicht hat, nachdem diese angeblich bei der zuständigen "AG Verstoßmeldungen und Mediation" nicht angekommen sein soll, obgleich sie korrekt verschickt wurde.

Beweis: Schriftverkehr zur Verstoßmeldung vom 25.09.24 als K 3

Dies geht auch aus den von der Beklagten unter B 1 vorgelegten Unterlagen hervor. Sich dann aber in der Folge darauf zu berufen die Klägerin hätte gegen das Gebot verstoßen Unstimmigkeiten nicht öffentlich zu machen, ist rechtsmißbräuchlich. Eine darauf gestützte Begründung grob unbillig.

Zu 2 a ist festzuhalten, dass erneut auf die Stellungnahme der Klägerin nicht eingegangen wird. Darüber hinaus nimmt die Klägerin lediglich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahr. Im Gegenteil wird die Klägerin mit der Behauptung sie "diffamiere" den Vorstand direkt persönlich angegriffen. Ein solcher "Kraftausdruck" stellt überdies genau eine solche aggressive Kommunikation dar, wie sie der Klägerin vorgeworfen wird.

Zu 2 b ist klarzustellen, dass die Klägerin eine "Infiltration" von Facebookgruppen durch den Vorstand so nie behauptet hat. Auch hier wird erneut eine so eigentlich nicht gewollte aggressive Kommunikation von Seiten der Beklagten eingeführt und gerade nicht von der Klägerin.

Zu 2 c bleibt anzumerken, dass auch hier weder ein satzungsrechtlicher Grund, noch ein sonstiger Grund für einen Ausschluss genannt wurde. Darüber hinaus fehlt es an der detaillierten Darstellung. Lediglich zu behaupten Mitglieder wären durch die "Posts" der Klägerin verunsichert, erfüllt bei bei Weitem nicht die gestellten Anforderungen an einer Begründung für einen Vereinsausschluß.

Zu 2 d bleibt erneut anzumerken, dass die Beklagte wiederum mit dem Begriff "Diffamierung" selbst eine aggressive Art der Kommunikation gewählt hat, die sich weder in der Stellungnahme der Klägerin noch in sonstigen ihrer Äußerungen findet. Dabei gibt die Beklagte in ihrer "Begründung" selbst zu, dass ein Mitglied des erweiterten Vorstands in die "AG Verstoßmeldung" gewählt wurde. Dieser Umstand alleine erfüllt bereits den Tatbestand der Befangenheit. Der diesbezügliche Hinweis der Klägerin ist daher zutreffend. Die Klägerin hat daher in berechtigtem Interesse gehandelt, weshalb eine Vereinsstrafe vorliegend erneut grob unbillig ist (BGH 47, 381).

Zu 3 a bleibt festzuhalten, dass die Klägerin erneut lediglich das Recht der freien Meinungsäußerung ausgeübt hat. Dabei ist die Begründung erneut viel zu unbestimmt.

Zu 3 b ist Bezug zu nehmen auf die Ausführungen zu 2 d. Es handelt sich um denselben Sachverhalt. Allerdings ist weiter auszuführen, dass sich die Beklagte erneut mit dem von ihr eingeführten Begriff die Klägerin "denunziere" der von ihr abgelehnten aggressiven Kommunikation bedient hat.

Zu 3 c bleibt festzuhalten, dass ein angeblicher "Verstoß gegen den Datenschutz" keinen Ausschlussgrund darstellt. In der Begründung wird auf die Stellungnahme der Klägerin wiederum nicht eingegangen.

Zu 3 d bleibt anzumerken, dass es hier offensichtlich nicht um den Vereinsausschluß geht.

An dieser Stelle erlaubt sich der Unterzeichner allerdings den Hinweis, dass es dem Vorstand nicht zusteht Anträge von Mitgliedern ohne satzungsrechtliche Grundlage nicht zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu zu lassen. Die entsprechende Versammlung und die dort gemachten Beschlüsse sind daher offensichtlich nichtig oder anfechtbar.

Dabei bleibt zu erwähnen, dass der Vereinsausschluß die Ultima Ratio ist. Zuvor sind

mildere Mittel anzuwenden. Der Beschluss zum Vereinsausschluss vom 11.11.2024 hat sich an keiner Stelle mit einem milderen Mittel als den Vereinsausschluss auseinander gesetzt, noch hat er begründet weshalb ein milderes Mittel nicht angewendet werden kann. Allein dieser Umstand macht den Beschluss bereits unwirksam, da er nicht verhältnismäßig ist.

II

Materiell.-rechtliche Unwirksamkeit des Ausschlusses

Der diesbezügliche Vortrag des Beklagtenvertreters setzt sich nur tangierend mit dem Beschluss vom 11.11.2024 über den Vereinsausschluss der Klägerin auseinander und benennt lediglich Gründe die angeblich zum Ausschluss berechtigten.

Im Einzelnen:

Zum Verstoß gg. § 6 Abs. 1 S. 6 der Satzung iVm § 7 e der Geschäftsordnung (GO)

Der Beklagtenvertreter widerspricht sich hier. Zwar nennt die Satzung in § 6 Abs. 1 Nr. 6 einen Verstoß gegen die Verhaltensregeln der Geschäftsordnung ebenfalls als Ausschlussgrund, d.h., dass der Verstoß einen Entzug der Verifizierung als FoodsaverIn rechtfertigen muss. Allerdings bestimmt die Geschäftsordnung in § 7, dass vor dem Entzug einer Verifizierung eine **Suspendierung** erfolgen muss. (§ 7 d der GO).

Eine solche Suspendierung ist bei der Klägerin zuvor nicht erfolgt. Der Ausschluß ist daher schon aus diesem Grund unwirksam.

Im weiteren Verlauf seiner Begründung verliert sich Beklagtenvertreter in Allgemeinplätze ohne konkrete Details zu nennen und bedient sich einer unangemessenen Sprache, die fehl am Platze ist. Jedenfalls wird von Beklagtenseite niemandem auf der Gegenseite unterstellen er "lasse sich aus".

Des weiteren bleibt der Beklagtenvertreter bzgl. seiner Behauptung im Nachgang der Äußerung der Klägerin hätten sich "mehrere Mitglieder" des Vereins an den Vorstand gewandt um ihr Unwohlsein zu bekunden jeden Nachweis schuldig.

Wobei die weitere Behauptung ein solches Unwohlsein bei den Mitgliedern stelle in "grober Weise einen Widerspruch zu den Interessen des Vereins dar" in keiner Weise nachvollziehbar ist, und mit Sicherheit weder einen Verstoß gegen die Satzung darstellt, noch einen Ausschluß rechtfertigt. Wie der Beklagtenvertreter auf solche Zusammenhänge kommt bleibt sein Geheimnis.

Zum Verstoß gg. § 6 Abs. 1 S.5 der Satzung:

Der Beklagtenvortrag an dieser Stelle ist viel zu unbestimmt und verläuft sich im Feld der Spekulationen. Es wird nicht einmal dargelegt was eine angeblich "aggressive Kommunikation" überhaupt ist. Im Gegenteil konterkarikiert die Beklagte ihren diesbezüglichen Vorwurf indem nur sie alleine sich mit den Ausdrücken "diffamieren", "denunzieren" und "infiltrieren" einer aggressiven Kommunikation bedient.

Zum Verstoß gg. § 6 Abs. 1 ii der Satzung

Der Rückgriff auf die Generalklausel ist vorliegend zwar wortreich aber viel zu unbestimmt begründet worden. Sämtliche dort vorgebrachten Vorwürfe gegen die Klägerin werden nicht belegt. Auch ist nicht nachvollziehbar weshalb die hier gemachten Äußerungen der Klägerin in grober Weise den Interessen des Vereins zuwider laufen. Im Gegenteil macht die Klägerin auf mögliche Mißstände im Verein aufmerksam und versucht Wege aufzuzeigen diese zu beheben. Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die Kritik der Klägerin lediglich auf die Art und Weise der Vorstandarbeit abzielen. Wie hier ein grobes Zuwiderhandeln zu den Interessen des Vereins ausgemacht werden kann ist nicht nachvollziehbar.

Zum Ausschluss aus einem wichtigen Grund:

Ebenso liegt kein wichtiger Grund für einen Ausschluss vor. Der Beklagtenvertreter hebt zwar auf eine Gesamtschau des Verhaltens der Klägerin ab, ohne dafür aber einen konkreten Tatbestand zu nennen. Der Vortrag ist daher vorliegend viel zu unbestimmt. Im Übrigen ist dieser Punkt ohnehin obsolet, da nicht ganz klar ist, weshalb der Beklagtenvertreter diesen Punkt überhaupt einbringt. Sämtliche Merkmale eines sog. wichtigen Grundes sind bereits in der Satzung benannt, weshalb es in der Natur der Sache liegt, dass der sog. "wichtige Grund" nur dann zum Tragen kommt, wenn sich in der Satzung keine Regelung zum Vereinsausschluß findet.

Zum Schluss möchte der Unterzeichner nicht unerwähnt lassen, dass sich die Beklagte im laufenden Verfahren nicht scheute die Klägerin **aufgrund ihrer Klage** erneut einen angeblichen Verstoß vorzuwerfen.

Beweis: Verstoßmeldung vom 27.03.2025 als K 4

Dieser Vorgang zeigt wohl überdeutlich wie bei der Beklagten mit den Rechten der Mitglieder umgegangen wird.

Nach allem ist der Klage stattzugeben.

[REDACTED]
F. [REDACTED] Se

[REDACTED]
Rechtsanwalt